



VÄTER FÜR KINDER

Initiative für Kind, Familie, Menschenrechte

Christian T. Dum Vorsitzender VÄTER FÜR KINDER e.V. Postfach 12 28 D-85730 Ismaning

E-Mail: webmaster@vaeterfuerkinder.de

Internetadresse:

http://www.vaeterfuerkinder.de

Beitrags- und Spendenkonto

(BLZ 700 205 00) Konto Nr.: 8831500

Bank für Sozialwirtschaft

An das Bundesministerium der Justiz 10.08.2015

11015 Berlin

Ihr Zeichen: 3801/2 – R5 526/2014 (3700/26 II – R1 487/2010)

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Nicht nur von Betroffenen und in den Medien ist in den letzten Jahren in der Tat sehr deutliche Kritik an der Qualität, Objektivität, und Dauer gerichtlich bestellter Gutachten vorgebracht worden, sondern auch in den Fachmedien, z. B. jüngst von Christel Salewski & Stefan Stürmer auf Grund umfangreicher empirischen Untersuchungen von Gutachten in "Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten", ZKJ 1,Seiten 4-9, 2015. Daher sind die Intentionen des Gesetzentwurfes zur Verbesserung der Situation uneingeschränkt zu begrüßen, auch wenn ein noch so ausgefeilter Gesetzestext nicht die z. B. in dem erwähnten Aufsatz aufgezeigten häufigen wissenschaftlichen Mängel adressieren oder gar beseitigen kann. Dafür sind, wie auch in diesem Entwurf angesprochen, in erster die Fachverbände – aber auch die Universitäten gefragt.

Trotzdem wird es immer wieder, selbst von Sachverständigen die formal alle Qualifikationsanforderungen erfüllen, Gutachten geben, die erhebliche Mängel aufweisen, oder die nicht als objektiv gelten, auch wenn entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf Sachverständige verschärft dazu angehalten sind schon im Voraus dem Gericht mögliche Interessenskonflikte mitzuteilen. Deshalb ist die angestrebte Verbesserung der Transparenz bei der Sachverständigenbeauftragung und der Kontrollmöglichkeiten durch die Parteien von besonderer Wichtigkeit und kritisch zu hinterfragen, ob diese Ziele durch diesen Entwurf auch tatsächlich erreicht werden können. Dass eine wünschenswerte Verkürzung der Verfahrensdauer durch eine deutliche gesetzliche Regelung, die auch verschärfte Sanktionsmaßnahmen vorsieht erzielt werden kann, scheint uns dagegen weit weniger fraglich.

1. Dem § 404 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Vor der Ernennung sind die Parteien zu hören."

Nach den Erläuterungen dazu bedeutet dieser knappe Satz, dass die Parteien nicht etwa nur zu ihrer allgemeinen Situation und den Erwartungen zu hören sind, wie man das auch verstehen könnte, sondern direkt zur Auswahl von Sachverständigen, die bisher meist im Büro Wege und ohne deren Beteiligung erfolgt.

Dazu werden aber, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die meisten nur in der Lage sein, wenn sie vorher ausreichend Gelegenheit hatten sich über die in Frage kommenden Personen zu erkundigen, z. B. in Bibliotheken, im Internet, bei Fachpersonen ihres Vertrauens, im Freundeskreis etc. Insbesondere könnten schon bekannt gewordene Gutachten aus anderen Verfahren und Veröffentlichungen sehr gute sachliche Gründe liefern Sachverständige mangels zu erwartender Objektivität oder Qualifikation für den konkreten Fall von vornherein abzulehnen, obwohl sie selbst das ziemlich sicher nicht so sehen und daher auch dem Gericht keine Mitteilung über mögliche Konflikte machten.

Andererseits scheint aber eine breite Vorausmitteilung des Gerichts an die Parteien über die in Frage kommenden Sachverständigen auch nicht ganz unproblematisch zu sein. Aus unserer Sicht wäre es daher wünschenswert diesen Punkt einer weiteren Prüfung und ggfs. einer Verdeutlichung des Gesetzestextes zu unterziehen. Wie die Begründung des Beweisbeschlusses in der Praxis aussehen wird, wenn eine der Parteien vorgesehene Sachverständige ablehnt, bleibt abzuwarten.

- 2. Wir glauben §411 ZPO bedürfte noch weiterer wesentlicher Änderungen/Ergänzungen.
- (4) Die Parteien haben dem Gericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre Einwendungen gegen das Gutachten, die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitzuteilen. Das Gericht kann ihnen hierfür eine Frist setzen; § 296 Abs. 1, 4 gilt entsprechend.

Das Gericht sollte die Parteien regelmäßig zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist nach erfolgter Begutachtung auffordern und die eingegangenen Stellungnahmen auch in den Protokollen des Verfahrens festhalten. Unseres Wissens nach geschieht dies derzeit eher nur vereinzelt. Wir wissen aber auch, dass sich nicht wenige Parteien auf eigene Kosten bei der Abfassung solcher Stellungnahmen von Sachverständigen ihres Vertrauens helfen lassen, oder deren Stellungnahme als Privatgutachten einzubringen versuchen, ohne dass bisher eine Gewähr dafür besteht, dass dies bei Gericht auch Beachtung findet.

Entsprechend ist nicht selten auch zu erwarten und sollte dem auch möglichst stattgegeben werden, dass zumindest eine der Parteien ein Erscheinen des Sachverständigen zur weiteren Erläuterung des Gutachtens wünscht.

(3) Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere.

sollte daher entsprechend erweitert werden, auch wenn amerikanische Kreuzverhöre durch national anerkannte Experten, wenn man sich das leisten kann, nicht unbedingt deutscher Rechtskultur entsprechen. .

"§ 163 Sachverständigengutachten". b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 soll das Gutachten durch einen Sachverständigen mit einer geeigneten psychologischen, psychotherapeutischen, psychiatrischen, medizinischen, pädagogischen oder sozialpädagogischen

Beitrags- und Spendenkonto

(BLZ 700 205 00) Konto Nr.: 8831500

Bank für Sozialwirtschaft

Berufsqualifikation erstattet werden. Die Auswahl des Sachverständigen hat das Gericht in seiner Beweisanordnung zu begründen.

Wir verstehen absolut, dass es zumindest schwierig, wenn nicht unmöglich ist, psychologische Qualifikationen verlässlich per Gesetz festzulegen, bezweifeln aber ob dieser § etwas wesentliches verbessern wird, wenn derzeit schon Sachverständige in Familiensachen ohnehin schon fast ausschließlich zumindest formal aus diesen Berufsparten kommen, was aber nicht unbedingt gewährleistet, dass sie auch die erforderliche spezielle Qualifikation besitzen. Und dass nach den Erläuterungen zu §163 auch die Parteien zu diesen Qualifikationen Stellung nehmen sollten stößt bei uns wieder auf die schon bei §1 geäußerten Bedenken.

Insgesamt aber ein lobenswerter Entwurf, der hoffentlich im Rahmen des parlamentarisch auch Durchsetzbaren noch ergänzt werden kann.

Noch eine kleine Anregung: Es sollte Ihnen keinerlei Schwierigkeiten und wahrscheinlich nicht einmal Zeitaufwand bereiten, den kompletten neuen Gesetzestext zu senden, mit den Änderungen in Rot (liegt Ihnen vermutlich sogar schon so vor), statt nur die Änderungen, auch wenn man im finalen Gesetzestext an dieser geheiligten Tradition festhalten will. Manchmal ist das ja auch schon so geschehen. Das würde die Stellungnahmen wesentlich erleichtern. Auch der speziell darin erfahrenste Jurist wird kaum alle Stellen mental präsent haben, an der oft nur ein Wort abgeändert werden soll, um dessen Wirkung zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian T. Dum, Ph.D. (MIT, Cambridge, MA)

Vorsitzender Väter für Kinder e. V.

Beitrags- und Spendenkonto

(BLZ 700 205 00) Konto Nr.: 8831500

Bank für Sozialwirtschaft